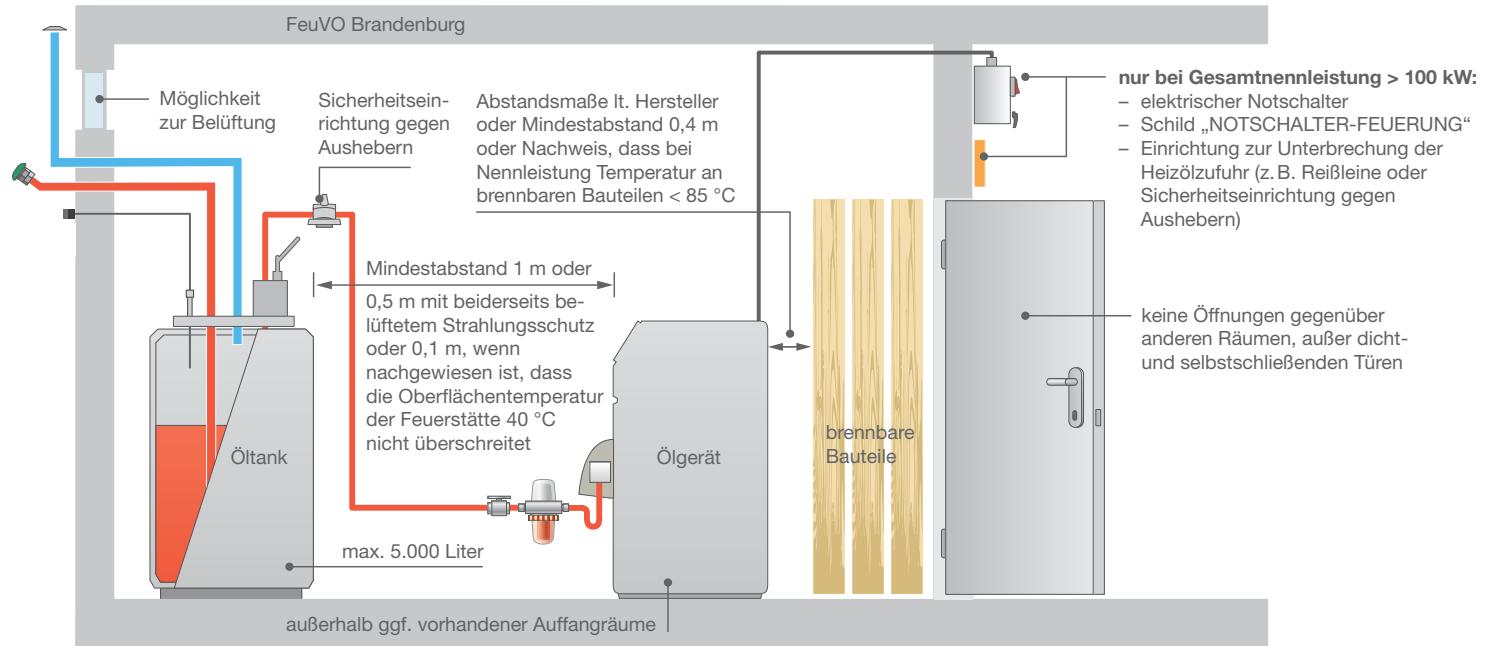


Anforderung der FeuV an die Ölheizung in Brandenburg

Anforderungen der Feuerungsverordnung Brandenburg			
13.01.2006, zuletzt geändert: 13.09.2010			
Rechtlich verbindlich sind allein die im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichten und aktuell gültigen Texte. Die Tabelle enthält lediglich eine Auswahl der wichtigsten Regelungen in Bezug auf die Ölheizung.	Aufstellung von Ölgeräten	elektrischer Notschalter einschließlich Beschilderung „NOTSCHALTER-FEUERUNG“ ab Gesamtnennleistung	> 100 kW (§ 5 Abs. 2)
		Absperrmöglichkeit für die Heizölzufuhr von der Stelle des Notschalters aus erforderlich? ¹⁾	Gefordert wird bei Gesamtnennleistung > 100 kW eine Absperrmöglichkeit für die Heizölzufuhr (§ 5 Abs. 3)
Aufstellräume für Ölgeräte		Abstand Ölgerät zu brennbaren Bauteilen	Abstandsmaße lt. Hersteller oder Mindestabstand 0,4 m oder Nachw., dass bei Nennleistung Temperatur an brennbaren Bauteilen < 85 °C (§ 4 Abs. 7)
		Garagenaufstellung von raumluftunabhängigen Ölgeräten möglich?	ja, wenn Oberflächentemperatur bei Nennleistung < 300 °C (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)
Brennstoff-lagerung außerhalb von Brennstoff-lagerräumen	zulässiges Lagervolumen	in Wohnungen bis zu	100 l (§ 12 Abs. 2 Nr. 1)
		in Räumen außerhalb von Wohnungen bis zu	1.000 l (§ 12 Abs. 2 Nr. 2)
		generell gültig	5.000 l je Gebäude oder Brandabschnitt ²⁾ (§ 12 Abs. 2 Nr. 3)
	Mindestabstände zwischen Ölgerät und Lageranlage	bei beiderseits hinterlüftetem Strahlungsschutz	1 m (§ 12 Abs. 3 Nr. 2)
		wenn Oberflächentemperatur der Feuerstätte < 40 °C	0,5 m (§ 12 Abs. 3 Nr. 2)
	Anforderung an ggf. vorhandene Bodenabläufe?		0,1 m (§ 12 Abs. 3 Nr. 2)
			nein
Brennstoff-lagerung in Brennstoff-lagerräumen ³⁾	zulässiges Lagervolumen je Gebäude oder Brandabschnitt		> 5.000 l ≤ 100.000 l (§ 11 Abs. 1 Nr. 3)
	Aufschrift „HEIZÖLLAGERUNG“ am Zugang des Raumes?		ja (§ 11 Abs. 3 Nr. 2)
	Sind nur Leitungen durch Decken und Wände zum Betrieb des Raumes sowie Heizrohr-, Wasser- und Abwasserleitungen zulässig?		ja (§ 11 Abs. 2)
	Anforderung an ggf. vorhandene Bodenabläufe?		nein
	Lüftungsmöglichkeit erforderlich, wenn Lagervolumen		> 5.000 l (§ 11 Abs. 3 Nr. 1)
	Beschäumungsmöglichkeit vom Freien aus, wenn Lagervolumen		> 5.000 l (§ 11 Abs. 3 Nr. 1)
Mindestabstände für die Mündung von Abgasanlagen	zum First oder		0,4 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 1)
	zur Dachfläche oder		1 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 1)
	zur Dachfläche bei raumluftunabhängigen Ölgeräten mit einer Gesamtnennleistung ≤ 50 kW und Abgasabführung durch Ventilatoren		0,4 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 1)
Anmerkungen	¹⁾ Gilt, wenn in dem Aufstellraum der Feuerstätte Heizöl gelagert wird oder der Raum für die Heizöllagerung nur vom Aufstellraum der Feuerstätte zugänglich ist.		²⁾ Bedingungen für diese Räume: Nutzung nur für z. B. Ölgeräte, keine anderweitige Nutzung und keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen für dicht- und selbstschließende Türen, sowie Möglichkeit zur Belüftung des Raumes (§ 5 Abs. 1)
	³⁾ Wände und Stützen sowie Decken müssen feuerbeständig sein. Öffnungen in Decken und Wänden müssen mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben (§ 11 Abs. 2 MFeuV). Die Räume dürfen nicht zu anderen Zwecken genutzt werden (§ 11 Abs. 1).		

Anforderung der FeuV an die Ölheizung in Brandenburg



Bei Gesamtnennleistung > 100 kW darf der Aufstellraum nicht anderweitig genutzt werden, ausgenommen zur Aufstellung von Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren sowie für zugehörige Installationen und zur Lagerung von Brennstoffen.

Für die Verbrennungsluftversorgung ist bei raumluftabhängigen Betrieb des Ölgeräts z. B. eine Öffnung ins Freie von $\geq 150 \text{ cm}^2$ erforderlich (zu weiteren Möglichkeiten siehe FeuV); bei raumluftunabhängigem Betrieb des Ölgeräts gibt es keine Anforderungen.

Brennstofflagerraum mit einem Lagervolumen > 5.000 Liter (Heizöllagerraum)

